# Tarif- und Benutzungsregelung für das Parkhaus Obere Bachstraße 25 (Schlössle)

## 1. Park- und Aufenthaltsberechtigung

Das Parkhaus dient ausschließlich dem Parken von Fahrzeugen bis zu 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht und einer maximalen Höhe von 2,10 Metern. Anhänger dürfen im Parkhaus nicht abgestellt werden.

Der Aufenthalt von Personen ist nur für die Dauer des Abstellens und Abholens des Kraftfahrzeuges gestattet.

Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass andere Fahrzeuge nicht behindert werden. Markierungen der Einstellplätze und Fahrwege sind einzuhalten. Die Anweisungen der Filderstadtwerke und deren Beauftragten sind zu befolgen. Ampeln, Verkehrszeichen und die nachfolgend genannten Einstellbedingungen sind zu beachten. Im Parkhaus gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

## 2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

Durch Abstellen eines Kraftfahrzeuges im Parkhaus kommt ein Mietvertrag mit den Filderstadtwerken (Vermieter) über einen Kraftfahrzeugeinstellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Benutzer / die Benutzerin (im Weiteren als Mieter bezeichnet) als verbindlich anerkennt.
Eine Verwahrung des Kraftfahrzeugs ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die Filderstadtwerke übernehmen keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Obhutspflicht. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Vorfinden eines freien Einstellplatzes.

## 3. Öffnungszeiten

Das Parkhaus Obere Bachstraße 25 (Schlössle) ist durchgehend geöffnet.

## 4. Parktarife, Höchstparkdauer

| | | |
|---|---|---|
| **4.1** | **je zwei Stunden** | **0,50 Euro** |
| **4.2** | **Nachttarif (18:00 bis 08:00 Uhr)** | **1,00 Euro** |
| **4.3** | **Tageshöchstsatz (24 Stunden)** | **3,50 Euro** |

Im Parktarif ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

**Die Höchstparkdauer ist auf 24 Stunden beschränkt.**

Nach Ablauf der Höchstparkzeit muss das Fahrzeug aus dem Parkhaus entfernt werden. Das Nachlösen von weiteren Einstellzeiten ist, je Einstellvorgang, nur bis zum Erreichen der Höchstparkzeit gestattet.

## 5. Zahlung des Parkentgelts, Nachweis der Parkberechtigung

Der Mieter muss das Entgelt für die Benutzung des Parkhauses bei Beginn der Parkzeit entrichten. Dies gilt auch bei einer kurzen Parkdauer von wenigen Minuten. Das Parkentgelt kann auf verschiedene Weise bezahlt werden:

Münzgeldzahlung, EC-Kartenzahlung (Girocard-Zahlung) Parkscheine können, gegen Zahlung des Entgeltes an dem aufgestellten Parkscheinautomaten, mit Münzgeldzahlung, gelöst werden. Die Zahlung per EC-Karte wird am Parkscheinautomat optional angeboten.

**Soweit die EC-Kartenzahlung nicht möglich ist, muss ein Parkschein mit Münzgeldzahlung gelöst werden.**

**Der ausgegebene Parkschein ist, von außen gut sichtbar, im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe auszulegen.**

Handyparken per App
Die Zahlung über Mobilfunkgeräteapplikationen wird ebenfalls optional angeboten. Die Filderstadtwerke gewähren im Parkhaus einer Vielzahl von Anbietern die Möglichkeit zum Einsatz ihrer Systemdienstleistungen. Die aktuellen Anbieter dieser Dienstleistungen sind durch Symbole auf Hinweistafeln an den Parkscheinautomaten gekennzeichnet.

**Wenn die Parkzeit per App bezahlt wird, ist kein Auslegen eines Parkscheins im Inneren des Fahrzeugs notwendig.**

Die Parkberechtigung wird in diesem Fall mit dem Starten bzw. Verlängern des Parkvorgangs in der jeweiligen Applikation gelöst.
Durch das Vertragsverhältnis zwischen den Anbietern und den Nutzern der digitalen Anwendung sind die Filderstadtwerke jedoch nicht berührt und übernehmen daher auch keine Gewähr für die Funktion der jeweiligen digitalen Bezahlanwendung. Ebenso haben die Filderstadtwerke keinen Einfluss auf Kosten, die durch die Nutzung der digitalen Bezahlanwendung zusätzlich zu den genannten Parktarifen anfallen können.

Soweit die Zahlung des Parkentgelts über die Applikation nicht möglich ist, muss ein Parkschein an einem der Parkscheinautomaten gelöst und sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden.

## 6. Parken ohne gültigen Parkschein, Überschreiten der Höchstparkdauer

**Für das Parken ohne gültigen Parkschein, beziehungsweise ohne Parkberechtigung, wird ein erhöhtes Parkentgelt in Höhe von 30 EURO brutto je Kalendertag erhoben**

Die Filderstadtwerke können im Parkhaus unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die über die Höchstparkdauer abgestellt werden, auf Kosten und auf Gefahr des Mieters aus dem Parkhaus entfernen.

Wegen der Forderungen aus dem Mietvertrag steht den Filderstadtwerken ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug, nebst Zubehör und sonstigen darin befindlichen Gegenständen, zu.

## 7. Haftung des Parkhausbetreibers

Die Filderstadtwerke haften insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Nutzer des Parkhauses oder durch sonstige dritte Personen an eingestellten Fahrzeugen, an deren Zubehör oder an den in solchen Fahrzeugen befindlichen Gegenständen verursacht werden. Die Filderstadtwerke haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von ihnen, ihren Beamten, Beschäftigten oder Beauftragten nachweislich verschuldet wurden. Die Einstellung der Kraftfahrzeuge erfolgt im Übrigen auf eigenes Risiko des Parkhausbenutzers.
Störungen an den technischen Einrichtungen des Parkhauses berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Beschäftigten, Beauftragten oder seine Begleitpersonen, den Filderstadtwerken (als Eigentümerin und Vermieterin des Parkhauses) oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schäden oder Verunreinigungen durch das eingestellte Kraftfahrzeug hervorgerufen wurden, ohne dass es eines Verschuldensnachweises durch die Filderstadtwerke bedarf. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich den Filderstadtwerken zu melden.

## 8. Hausordnung

Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden.

Im Bereich des Parkhauses ist nicht gestattet:

- ⇨ Das Rauchen und offenes Feuer sowie der Konsum alkoholischer Getränke
- ⇨ Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht verkehrstauglich bzw. nicht zugelassen sind
- ⇨ Das unnötige Laufenlassen von Motoren
- ⇨ Der Aufenthalt von Personen, der nicht im Zusammenhang mit dem Nutzungszweck des Parkens steht
- ⇨ Die Verunreinigung des Gebäudes, z.B. durch Vandalismus oder durch schadhafte Fahrzeuge (Austritt von Kraftstoffen und ähnliches)
- ⇨ Jegliche Arbeiten am und im Kraftfahrzeug
- ⇨ Das Abstellen von Fahrzeugen auf Parkplätzen, die zur Sondernutzung markiert sind.

Die Filderstadtwerke sind berechtigt, vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Mieters zu entfernen. Dies gilt insbesondere, wenn das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder andere Schäden den Betrieb der Parkierungsanlage gefährdet, das Fahrzeug nicht zugelassen ist bzw. kein Nummernschild besitzt. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die während der Einstelldauer durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden.

Schuldhafte Verstöße gegen die Hausordnung werden vom Betreiber mit einer Bearbeitungsgebühr zu einem Stundensatz von 40 Euro brutto, mindestens jedoch 50 Euro brutto, zuzüglich erforderlicher Fremdleistungen in Rechnung gestellt. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Betreiber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 9. Inkrafttreten

Die Änderung der Tarif- und Benutzungsregelung für das Parkhaus Obere Bachstraße tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

## 10. Betreiber des Parkhauses Obere Bachstraße 25 (Schlössle)

FILDER STADT WERKE

Seestraße 15, Stadtteil Sielmingen
E-Mail: stadtwerke@filderstadt.de
Tel. 0711 7003-8100